HAUPTABTEILUNG KATASTER,
FLURNEUORDNUNG

DER LANDRAT
DES LAHN-DILL-KREISES

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises
-Flurbereinigungsbehörde-Postfach 1551, 65535 Limburg
Tel. 06431-206 304, Fax 06431-206 305

**FLURBEREINIGUNGSBEHÖRDE**
**VERWALTUNGSSTELLE LIMBURG**

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren**
**Hohenstein-Holzhausen**
**Az.: VF 1545**

# Öffentliche Bekanntmachung

## Flurbereinigungsbeschluss

### 1. Anordnung

Gemäß § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, wird für die unter Nr. 2 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Holzhausen (Gemeinde Hohenstein) und Michelbach (Gemeinde Aarbergen), Rheingau-Taunus-Kreis, ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

### 2. Flurbereinigungsgebiet

Dem Flurbereinigungsgebiet unterliegen folgende Grundstücke:

**Gemeinde Hohenstein, Gemarkung Holzhausen**

**Flur 1** 1-5, 6/1, 6/2, 7-17, 18/1, 18/2, 19-23, 24/1, 24/2, 25-31, 32/1, 32/2, 33, 118-120, 127, 131-144, 168-176, 177/1, 177/2, 177/3, 178-180

**Flur 4** 33-38, 47-52, 53/1, 53/2, 54/1, 54/2, 55/3, 67-69, 114/1, 114/2, 115, 118-125, 141-154, 155/1, 155/2, 156/1, 156/2, 157/1, 157/2, 158/1, 158/2, 159/1, 159/2, 160/1, 160/2, 161-173, 183-200

**Flur 6** 17-24, 25/1, 25/2, 26/1, 26/2, 27/1, 27/2, 28/1, 28/2, 29-31, 32/1, 32/2, 33/1, 33/2, 34, 35/1, 35/2, 36/1, 36/2, 37-45, 46/1, 46/2, 47, 48, 49/1, 49/2, 50, 51, 52/1, 52/2, 53/1, 53/2, 54-57, 58/1, 58/2, 59-79, 80/1, 80/2, 81-83, 84/1, 84/2, 85-89, 90/1, 90/2, 91/1, 91/2, 91/3, 92/1, 92/2, 93/1, 93/2, 94/1, 94/2, 95, 96, 97/1, 97/2, 98-101, 102/1, 102/2, 103/1, 103/2, 104-113, 122, 143

**Flur 7** 1/1, 1/2, 2, 3/1, 3/2, 4-42, 63-74, 82/2, 119-121, 123-133, 134/1, 134/2, 135/1, 135/2, 136/1, 136/2, 137/1, 137/2, 137/3, 138/1, 138/2, 139/1, 139/2, 139/3, 212/1, 212/2, 212/3, 213/1, 213/2, 214-217, 219/2, 222/3, 223-234, 238-242, 243/2, 307-310, 311/1, 311/2, 312, 314/1, 314/2, 315, 316, 317/1, 317/2, 318, 319/1, 319/2, 320, 321, 322/1, 322/2, 323-331, 332/1, 332/2

**Flur 11** 94, 95, 101/1, 101/2, 102/1, 102/2, 103/1, 103/2, 104, 105, 106/1, 106/2, 107-113, 114/1, 114/2, 115-117, 118/1, 118/2, 119, 120, 121/1, 121/2, 122-128

**Gemeinde Aarbergen, Gemarkung Michelbach**

**Flur 52** 17-28, 31, 38, 39, 42-45

Das Flurbereinigungsgebiet mit eine Größe von 191 ha wird mit diesem Anordnungsbeschluss festgestellt.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in einer Gebietsübersichtskarte kenntlich gemacht.

## 3. Teilnehmergemeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

**„Teilnehmergemeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens von Hohenstein-Holzhausen“**

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hohenstein Holzhausen

## 4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte)

als **Teilnehmer** die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;

als **Nebenbeteiligte** insbesondere:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2);
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2);
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56).

## 5. Aufforderung und Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde beim Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Hauptabteilung Kataster, Flurneuordnung, Verwaltungsstelle Limburg, Am Renngraben 7, 65549 Limburg, anzumelden.
Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristenablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## 6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
b) Wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
c) Wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
d) Wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann aber den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.
Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## 7. Veröffentlichung, Auslegung

Dieser Beschluss wird in den Gemeinden Hohenstein, Aarbergen und Heidenrod öffentlich bekannt gemacht und im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht.
Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Hohenstein einen Monat lang, beginnend am 1. Tag nach der Veröffentlichung, während den üblichen Dienststunden ausgelegt.

## 8. Gründe für die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren gem. § 86 FlurbG dient der Verbesserung der Agrarstruktur und der naturnahen Entwicklung der örtlichen Gewässer (Michelbach und sein örtliches Gewässersystem) einschließlich der Hochwasservorsorge.

Mit zielgerichteten Maßnahmen werden die landwirtschaftlichen Produktions- und Arbeitsbedingungen verbessert, was insbesondere durch Vergrößerung der Ackerschlaglängen und

der Zusammenlegung zersplitterten Grundbesitzes auf der Basis der wertgleichen Abfindung geschieht.

Die Maßnahmen an den örtlichen Gewässern tragen zur Erreichung eines „guten ökologischen Zustandes" bei. Dazu sind sowohl bauliche als auch bodenordnerische Maßnahmen vorgesehen.

Die Aufwertung des Gewässersystems Michelbach führt zur Aufhebung bzw. Reduzierung örtlich auftretender Nutzungskonflikte in den Auen infolge ufernaher Landnutzung. Möglich wird dieses durch Ausweisung eines den örtlichen Verhältnissen angepassten Uferrandstreifens.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes erfolgt unter Beachtung einer effizienten Zielerreichung, wobei auch zeitliche Aspekte eine Rolle spielen.

Die Gemeinde Hohenstein hat auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 13. 09. 2004 den Antrag auf die Durchführung einer Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz gestellt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden von der Flurbereinigungsbehörde am 26.6.02 informiert und am 27.11.02 in einer Aufklärungsversammlung in Hohenstein-Holzhausen eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.
Somit liegen die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG vor.

## RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde beim Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Hauptabteilung Kataster, Flurneuordnung, Verwaltungsstelle Limburg, Am Renngraben 7, 65549 Limburg erhoben werden.
Die Einlegung des Widerspruchs ist innerhalb vorgenannter Frist auch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesvermessungsamt, z.Hd. Herrn Mevert, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, möglich.
Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Limburg, den 16. November 2004

Kleeblatt
(Verfahrensleiter)

DER LANDRAT DES LAHN-DILL-KREISES 31